

89

Zentrale Steuerung und Dienste
Interne Dienste

Eing.: **13 Mai 2020**

Tgb-Nr: **11/92**

Bearb. Stelle: _____

OB, OB/G

Müller, DITTEL, S

BD
SUB
T. 079 92 77 00 F. 079 92 77 00
T. 079 92 77 00 F. 079 92 77 00
T. 079 92 77 00 F. 079 92 77 00

Fk: GRÜNE
FWG
CDU
FDP
AfD

erled. 13.05.2020



Herrn Oberbürgermeister
Gunter Czisch
Rathaus
89070 Ulm



Arbeitsbedingungen im Schlachthof

12.05.2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bei diversen fleischverarbeitenden Betrieben und Schlachthöfen im Bundesgebiet wurden in den letzten Tagen unzumutbare hygienische Zustände bekannt. Insbesondere über Müller Fleisch im Enzkreis berichtete der „Spiegel“ ausführlich. Zu dieser Firmengruppe gehört auch „Ulmer Fleisch“, die Firma, die den Ulmer Schlachthof betreibt. Deshalb interessiert uns, wie die Arbeits- und Lebensbedingungen für die Mitarbeiter auf dem Ulmer Schlachthof sind.

Welche Möglichkeiten haben die Bürgerdienste und die Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht, die Einhaltung von Schutzmaßnahmen für die Mitarbeiter zu überwachen? Welche Ergebnisse haben Kontrollen ergeben? Gibt es unter den Ulmer Beschäftigten Erkrankungen an COVID-19?

Die Vermutung liegt nahe, dass auch bei „Ulmer Fleisch“ Saisonarbeitskräfte und ausländische Arbeitnehmer tätig sind und eine Überwachung von gesetzlichen Mindeststandards geboten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Kühne
Stadträtin



Entw. BD

ab am 02.06.
(mit Verteiler Fraktionen)

Stadt Ulm
Der Oberbürgermeister

ulm

Stadt Ulm 89070 Ulm
SPD-Fraktion
Rathaus
Marktplatz 1
89073 Ulm

Stadt Ulm Bürgerdienste						
Eing. - 3. Juni 2020						
I	II	III	IV	GZ	Eilt	
bR	WV	zda	BRg	ZK	Uml	IV

SUB/H. Kiltz

29.05.2020

Stadt Ulm Veterinäramt	
Eing:	05. Juni 2020
Bearb. Stelle	_____

**Arbeitsbedingungen im Schlachthof
Antrag der SPD-Fraktion Nr. 89 vom 12.05.2020**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

den Antrag Nr. 89 der SPD-Fraktion vom 12.05.2020 beantworte ich wie folgt:

I. Arbeitsschutz

Arbeitsschutzrechtlich ist für das Betriebsgelände der Firma Ulmer Fleisch GmbH nach der Arbeitsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung das Regierungspräsidium Tübingen und nicht die untere Arbeitsschutzbehörde (SUB V) bei der Stadt Ulm zuständig. Ebenso verhält sich dies bezüglich des Arbeitszeitgesetzes, für das nach der Arbeitszeit-Zuständigkeitsverordnung gleichfalls das Regierungspräsidium Tübingen zuständig ist.

Das Regierungspräsidium haben wir daher zu Ihrem Antrag um Stellungnahme gebeten, die ich Ihnen hier wiedergeben darf:

"Im Rahmen der pflichtgemäßen Erledigung unserer Dienstaufgaben führen wir auch bei der Ulmer Fleisch GmbH immer wieder verschiedene Überwachungen in den Bereichen Arbeits- und Umweltschutz durch. So hat das Regierungspräsidium Tübingen unter hohem personellem Aufwand bereits in den letzten Jahren ein besonderes Augenmerk auf den Arbeitsschutz gelegt.

Einen Schwerpunkt bildeten dabei Maßnahmen im Jahr 2018. Aus den dabei festgestellten Verstößen im Bereich Arbeitszeit ging die Festsetzung zahlreicher Bußgelder hervor, welche aber teilweise von den Gerichten wieder aufgehoben wurden. Das Regierungspräsidium wird dennoch in Zukunft die Arbeitsbedingungen in den Schlachthöfen weiter im Blick behalten.

Zum COVID-19-Infektionsgeschehen im Hinblick auf die Ulmer Fleisch GmbH befinden wir uns im steten Austausch mit der Firma und dem Gesundheitsamt beim Alb Donau Kreis. Die aktuell veranlassten Maßnahmen der Firma im Zuge der COVID-19 Pandemie sind uns bekannt. Wir verweisen diesbezüglich aber auf die Federführung des Gesundheitsamtes. Zu den privaten Wohnverhältnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegen uns zuständigkeitsbedingt keine Informationen vor."

Erläuternd ist zum Schlusssatz des Regierungspräsidiums darauf hinzuweisen, dass Unterkünfte von Beschäftigten nach § 2 Arbeitsstättenverordnung zwar prinzipiell Teil einer Arbeitsstätte sind, dies in örtlicher Hinsicht aber nur, wenn sie sich auf dem Gelände des Betriebs des Arbeitgebers befinden. Dies ist hier nicht der Fall.

Die Lebensbedingungen in Unterkünften außerhalb eines Betriebsgeländes unterfallen keinen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen.

II. Lebensmittelsicherheit

Von den Bürgerdiensten ist die Abteilung V (BD V), Veterinäramt, im Rahmen der rechtlich vorgeschriebenen Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie der Hygieneüberwachung in den Betrieben am Schlachthof Ulm arbeitstäglich mit dem Untersuchungspersonal vor Ort. Im Sachgebiet Fleischhygiene sind 9 amtliche Tierärztinnen/Tierärzte sowie 42 weiteres Kontrollpersonal tätig.

Zu den Aufgaben des Veterinäramtes gehört auch die Überwachung der Betriebs- und Arbeitshygiene sowie der persönlichen Hygiene des einzelnen Beschäftigten im Schlachtbetrieb bei der Gewinnung von Lebensmitteln.

Jeder Mitarbeiter hat zu Arbeitsbeginn frische Schutzkleidung (bestehend aus Hose, T-Shirt und Mantel) anzuziehen, saubere persönliche Schutzausrüstung (wie Schürze, Stiefel, Stechschutz, Überhandschuhe, Astrohaube mit integriertem Mund-Nasen-Schutz) anzulegen sowie gereinigte und desinfizierte Arbeitsgeräte (z. B. Messer, Schleifgerät, Säge) aufzunehmen.

Das Betreten des Arbeitsplatzes ist nur über eine zwangsgeführte Hygieneschleuse mit Reinigung und Desinfektion der Hände und Schuhsohlen möglich. Weiterhin stehen in der Schlachtung an den Arbeitsplätzen Einrichtungen zum Waschen der Hände sowie zur Reinigung von Stiefeln und Schürzen zur Verfügung.

III. Infektionsschutz

Mit Beginn der Corona-Pandemie wurde Anfang März diesen Jahres vom Pandemie-Team des Betriebes, an dessen Sitzungen die Abteilungsleitung von BD V teilnimmt, festgelegt, dass im gesamten Betrieb jedermann den vorhandenen Mund-Nasen-Schutz verpflichtend zu tragen hat, zumal der geforderte Abstand von 1,50 m auf Grund der Anordnung der Arbeitsplätze nicht immer gewährleistet ist.

Daneben wurden getrennte, separate Schichten eingerichtet, Pausenzeiten entzerrt und die Bestuhlung in der Kantine auf das Abstandserfordernis geändert. Das Reinigungsintervall in den Toiletten und den Sozialräumen wurde erhöht und eine zusätzliche Desinfektion unter anderem von Tischen, Klinken und Drehkreuzen eingeführt.

Darüber hinaus wurde am Schlachthof Ulm für sämtliche Mitarbeiter ein Gesundheitscheck mit Messung der Stirntemperatur eingerichtet, der vor Arbeitsbeginn zu absolvieren ist, um zu verhindern, dass kranke oder krankheitsverdächtige Personen in den Betrieb gelangen.

So misst auch der amtliche Tierarzt vor Arbeitsbeginn beim amtlichen Untersuchungspersonal von BD V die Stirntemperatur. Bislang musste noch keinem Mitarbeiter von BD V der Arbeitsantritt verwehrt werden.

Vom Schlachtbetrieb wurde zudem in Zusammenarbeit mit dessen Betriebsärztin eine Sprechstunde im Betrieb installiert, so dass eine während der Arbeit auftretende Symptomatik sofort ärztlich abgeklärt und gegebenenfalls eine Beprobung auf Covid-19 veranlasst werden kann.

Stand heute gibt es bei den ca. 700 Beschäftigten am Standort Ulm keine Covid-19-Erkrankung bei der zahlenmäßig größten Gruppe von ca. 450 Mitarbeitern von Werkvertragsunternehmen.

Lediglich ein einheimischer Beschäftigter der Fa. Ulmer Fleisch aus dem Alb-Donau-Kreis hat sich unter Missachtung von Kontaktbeschränkungen im privaten Umfeld mit dem Virus angesteckt. Drei weitere Mitarbeiter im Arbeitsumfeld wurden daraufhin häuslich separiert und mit negativem Ergebnis auf Covid-19 untersucht.

Über die Lebensbedingungen der Mitarbeiter außerhalb des Schlachthofes liegen dem Veterinäramt, welche auch nicht Gegenstand des Veterinärrechts sind, keine Erkenntnisse vor.

Zur Arbeit des Veterinäramtes (BD V) im Zusammenhang mit dem Schlachthof erfolgt im 2. Halbjahr dieses Jahres ein Bericht im Hauptausschuss (siehe Antrag der GRÜNE Fraktion Nr. 65 vom 04.03.2020).

Mit freundlichen Grüßen



Gunter Czisch